



# Amtliche Mitteilungen



07. Okt. 99  
26054/99

06. Oktober  
1999

Fachhochschule Brandenburg

8. Jahrgang  
Nr. 17

	Inhalt	Seite
23.09.1999	Verfügung P 04/99  Gewährleistung der Drittmittelforschung	484

**Herausgeber:**

Der Rektor  
Fachhochschule Brandenburg  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Postanschrift:**

FH Brandenburg  
PSF 21 32  
14737 Brandenburg an der Havel  
Telefon: (0 33 81) 355-0

**Hausanschrift:**

FH Brandenburg  
Magdeburger Straße 50  
14770 Brandenburg an der Havel  
Telefax: (0 33 81) 355-199

Die im Grundgesetz garantierte Freiheit von Forschung und Lehre ist für die Drittmittelforschung durch § 24 BbgHG und § 25 Hochschulrahmengesetz (HRG) konkretisiert. Die Hochschullehrer und - nach Maßgabe des Gesetzes - wissenschaftlichen Mitarbeiter sind danach berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungen durchzuführen, die nicht aus dem Hochschulhaushalt, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden.

Bei der Drittmittelforschung handelt es sich um Forschung im Hauptamt. Die Drittmittelforschung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben. Die Berechtigung zur Drittmittelforschung besteht daher nur dann, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Ferner müssen die Folgekosten von Drittmitteln angemessen berücksichtigt sein (§ 25 Abs. 2 HRG).

Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung (§ 25 Abs. 6 HRG).

Um diesen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, ist folgendes zu beachten:

Ein Vorhaben, welches mit Mitteln Dritter in der Hochschule durchgeführt werden soll, ist vor seinem Beginn über den Dekan dem Vizepräsidenten für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer schriftlich anzuzeigen. Das Erstellen von Hochschulangeboten vor der Anzeige des Vorhabens ist unzulässig (Ziff. 2 der Richtlinie des MWFK zur Forschung mit Mitteln Dritter vom 02.06.1997).

Die Anzeige muss Angaben dazu enthalten, ob und in welchem Ausmaß Personal, Sachmittel und Einrichtungen der Hochschule in Anspruch genommen werden.

Der Dekan bestätigt für den Fachbereich durch seine Unterschrift, daß das geplante Vorhaben in dem angezeigten Umfang die Erfüllung anderer Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen nicht beeinträchtigt

und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind.

Drittmittelverträge sind so abzuschließen, daß Entgelte für die Inanspruchnahme von nichtwissenschaftlichem Personal, Sachmitteln und Einrichtungen Bestandteil der Drittmittelvereinbarung sind. Die entsprechenden Entgelte stehen dem Projektleiter ausschließlich für investive Zwecke zur Verfügung. Die weiteren Projektmittel stehen ihm nach Maßgabe des Drittmittelgebers uneingeschränkt zur Verfügung.

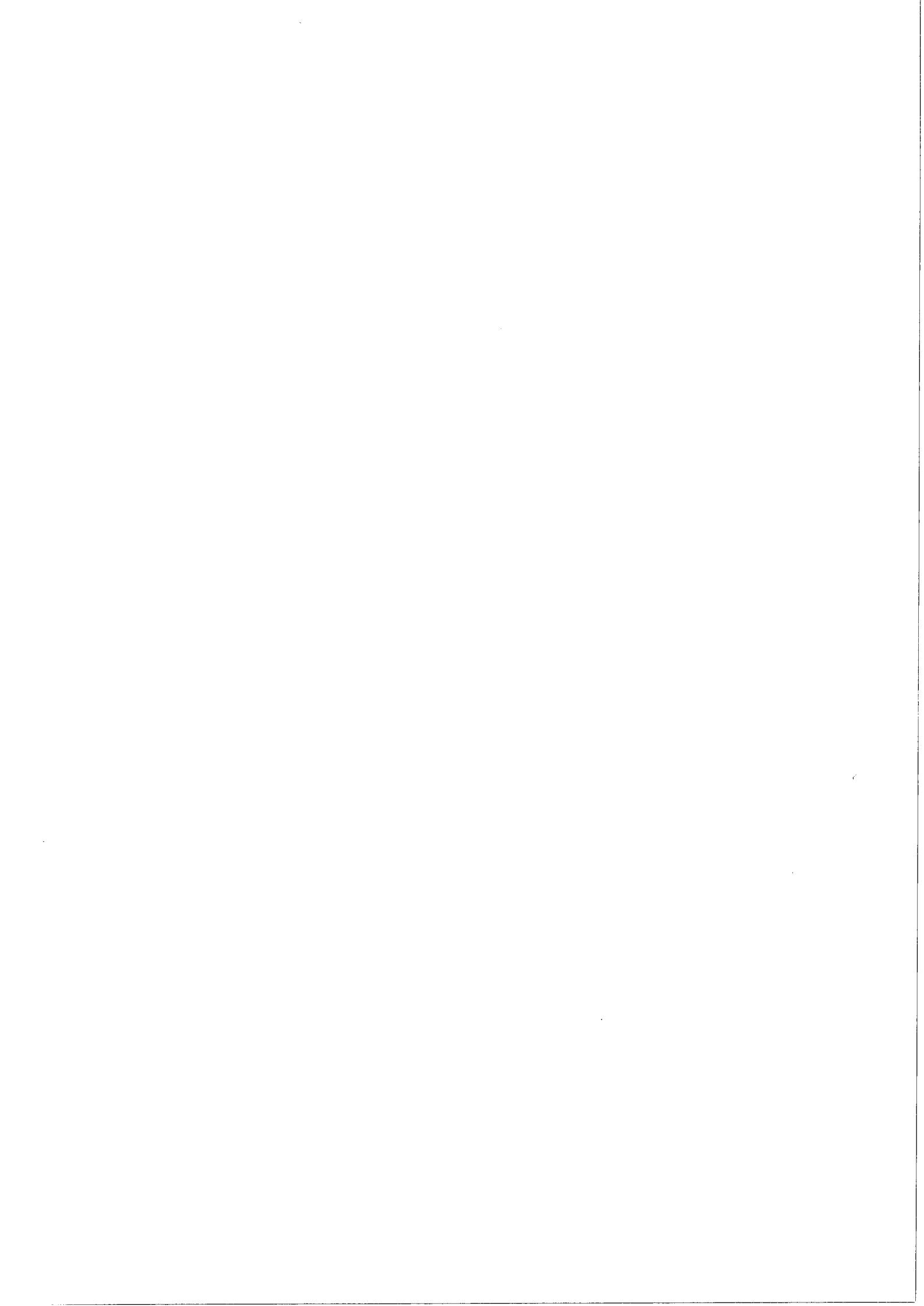
Die Ergebnisse der Forschungsprojekte sollen in angemessener Zeit veröffentlicht werden und erscheinen im Forschungsbericht der Fachhochschule Brandenburg.

Durch die Fachhochschule Brandenburg akquirierte Drittmittelprojekte (d. h., alle Projekte, die im Namen der Hochschule oder unter Berufung auf die Fachhochschule Brandenburg als Institution angeboten oder vereinbart werden) sind Forschung im Hauptamt und können daher nicht in Nebentätigkeit durchgeführt werden.

Brandenburg, d. 23. 09. 1999

gez. Prof. Dr. Ing. W. Hofacker

gez. Prof. Dr. sc. nat. K.-P. Möllmann



**06. Oktober  
1999**

**8. Jahrgang  
Nr. 17**

Inhalt

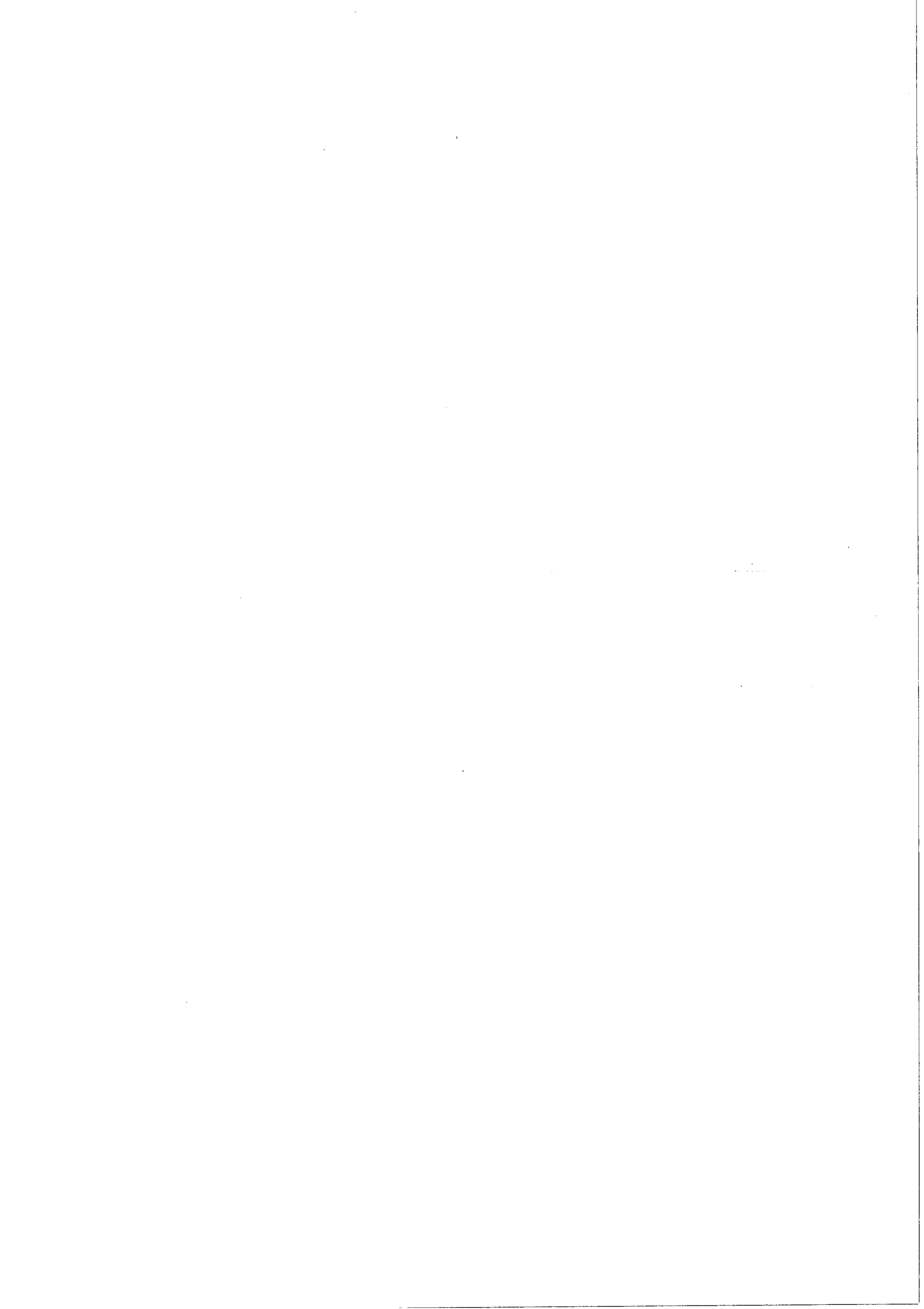
Seite

**23.09.1999**

**Verfügung  
P 04/99**

**484**

**Gewährleistung der  
Drittmittelforschung**



Die im Grundgesetz garantierte Freiheit von Forschung und Lehre ist für die Drittmittelforschung durch § 24 BbgHG und § 25 Hochschulrahmengesetz (HRG) konkretisiert. Die Hochschullehrer und - nach Maßgabe des Gesetzes - wissenschaftlichen Mitarbeiter sind danach berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungen durchzuführen, die nicht aus dem Hochschulhaushalt, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden.

Bei der Drittmittelforschung handelt es sich um Forschung im Hauptamt. Die Drittmittelforschung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben. Die Berechtigung zur Drittmittelforschung besteht daher nur dann, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Ferner müssen die Folgekosten von Drittmitteln angemessen berücksichtigt sein (§ 25 Abs. 2 HRG).

Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung (§ 25 Abs. 6 HRG).

Um diesen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, ist folgendes zu beachten:

Ein Vorhaben, welches mit Mitteln Dritter in der Hochschule durchgeführt werden soll, ist vor seinem Beginn über den Dekan dem Vizepräsidenten für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer schriftlich anzuzeigen. Das Erstellen von Hochschulangeboten vor der Anzeige des Vorhabens ist unzulässig (Ziff. 2 der Richtlinie des MWFK zur Forschung mit Mitteln Dritter vom 02.06.1997).

Die Anzeige muss Angaben dazu enthalten, ob und in welchem Ausmaß Personal, Sachmittel und Einrichtungen der Hochschule in Anspruch genommen werden.

Der Dekan bestätigt für den Fachbereich durch seine Unterschrift, daß das geplante Vorhaben in dem angezeigten Umfang die Erfüllung anderer Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen nicht beeinträchtigt

und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind.

Drittmittelverträge sind so abzuschließen, daß Entgelte für die Inanspruchnahme von nichtwissenschaftlichem Personal, Sachmitteln und Einrichtungen Bestandteil der Drittmittelvereinbarung sind. Die entsprechenden Entgelte stehen dem Projektleiter ausschließlich für investive Zwecke zur Verfügung. Die weiteren Projektmittel stehen ihm nach Maßgabe des Drittmittelgebers uneingeschränkt zur Verfügung.

Die Ergebnisse der Forschungsprojekte sollen in angemessener Zeit veröffentlicht werden und erscheinen im Forschungsbericht der Fachhochschule Brandenburg.

Durch die Fachhochschule Brandenburg akquirierte Drittmittelprojekte (d. h., alle Projekte, die im Namen der Hochschule oder unter Berufung auf die Fachhochschule Brandenburg als Institution angeboten oder vereinbart werden) sind Forschung im Hauptamt und können daher nicht in Nebentätigkeit durchgeführt werden.

Brandenburg, d. 23. 09. 1999

gez. Prof. Dr. Ing. W. Hofacker

gez. Prof. Dr. sc. nat. K.-P. Möllmann

1000  
1000

1000  
1000  
1000  
1000  
1000

07. Okt. 99  
26054/99

06. Oktober  
1999

8. Jahrgang  
Nr. 17

Inhalt

Seite

23.09.1999

**Verfügung  
P 04/99**

484

**Gewährleistung der  
Drittmittelforschung**



**06. Oktober  
1999**

**8. Jahrgang  
Nr. 17**

Inhalt

Seite

**23.09.1999**

**Verfügung  
P 04/99**

**482**

**Gewährleistung der  
Drittmittelforschung**



**23.09.1999**  
**1999**

**8. Jahrgang**  
**Nr. 17**

Inhalt

Seite

**23.09.1999**

**Verfügung**  
**P 04/99**

**482**

**Gewährleistung der**  
**Drittmittelforschung**



Die im Grundgesetz garantierte Freiheit von Forschung und Lehre ist für die Drittmittelforschung durch § 24 BbgHG und § 25 Hochschulrahmengesetz (HRG) konkretisiert. Die Hochschullehrer und - nach Maßgabe des Gesetzes - wissenschaftlichen Mitarbeiter sind danach berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungen durchzuführen, die nicht aus dem Hochschulhaushalt, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden.

Bei der Drittmittelforschung handelt es sich um Forschung im Hauptamt. Die Drittmittelforschung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben. Die Berechtigung zur Drittmittelforschung besteht daher nur dann, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Ferner müssen die Folgekosten von Drittmitteln angemessen berücksichtigt sein (§ 25 Abs. 2 HRG).

Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung (§ 25 Abs. 6 HRG).

Um diesen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, ist folgendes zu beachten:

Ein Vorhaben, welches mit Mitteln Dritter in der Hochschule durchgeführt werden soll, ist vor seinem Beginn über den Dekan dem Vizerepräsidenten für Angewandte Forschung, Entwicklung und Technologietransfer schriftlich anzuzeigen. Das Erstellen von Hochschulangeboten vor der Anzeige des Vorhabens ist unzulässig (Ziff. 2 der Richtlinie des MWFK zur Forschung mit Mitteln Dritter vom 02.06.1997).

Die Anzeige muss Angaben dazu enthalten, ob und in welchem Ausmaß Personal, Sachmittel und Einrichtungen der Hochschule in Anspruch genommen werden.

Der Dekan bestätigt für den Fachbereich durch seine Unterschrift, daß das geplante Vorhaben in dem angezeigten Umfang die Erfüllung anderer Aufgaben sowie die Rechte und

Pflichten anderer Personen nicht beeinträchtigt und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind.

Drittmittelverträge sind so abzuschließen, daß Entgelte für die Inanspruchnahme von nichtwissenschaftlichem Personal, Sachmitteln und Einrichtungen Bestandteil der Drittmittelvereinbarung sind. Die entsprechenden Entgelte stehen dem Projektleiter ausschließlich für investive Zwecke zur Verfügung. Die weiteren Projektmittel stehen ihm nach Maßgabe des Drittmittelgebers uneingeschränkt zur Verfügung.

Die Ergebnisse der Forschungsprojekte sollen in angemessener Zeit veröffentlicht werden und erscheinen im Forschungsbericht der Fachhochschule Brandenburg.

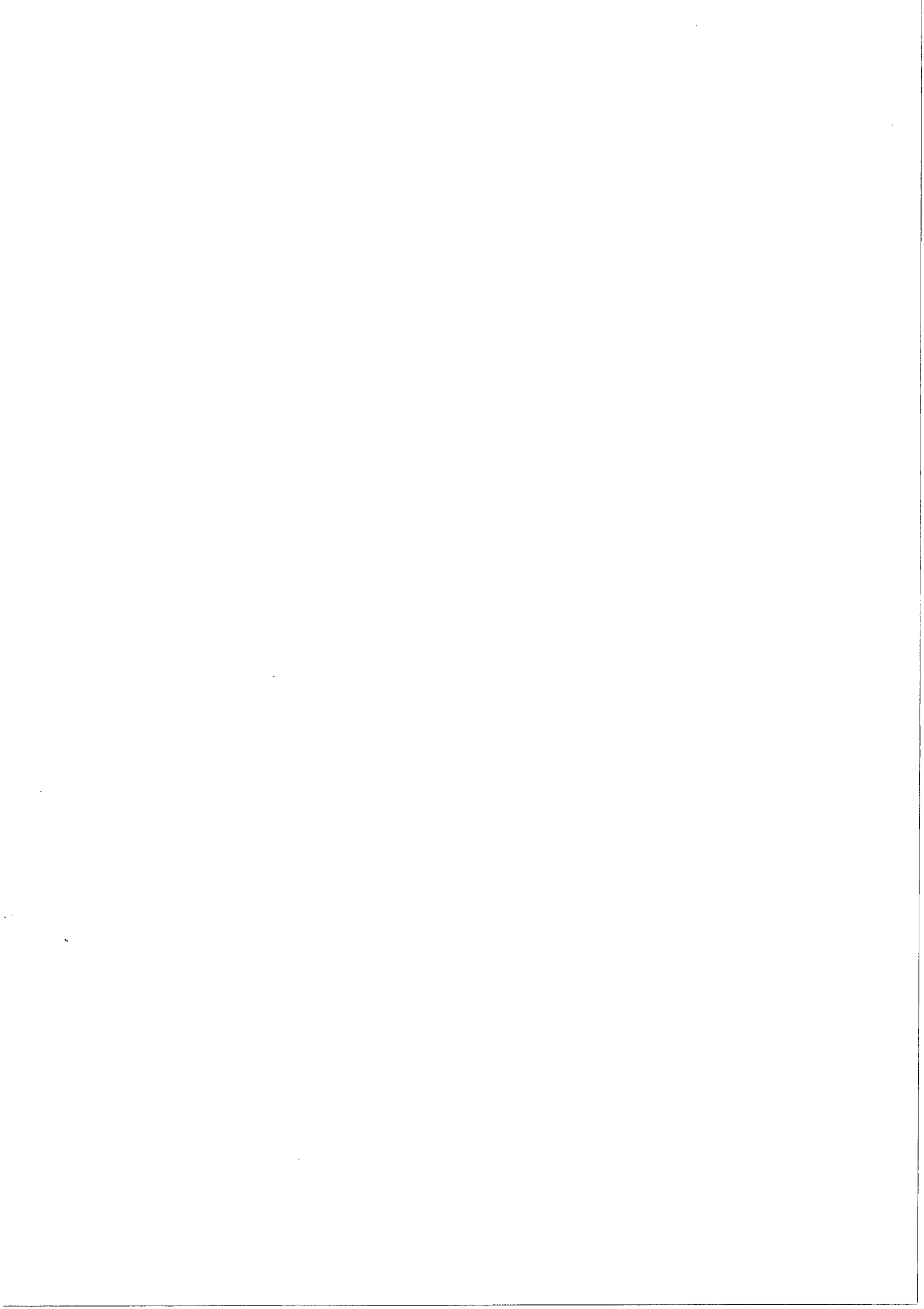
Durch die Fachhochschule Brandenburg akquirierte Drittmittelprojekte (d. h., alle Projekte, die im Namen der Hochschule oder unter Berufung auf die Fachhochschule Brandenburg als Institution angeboten oder vereinbart werden) sind Forschung im Hauptamt und können daher nicht in Nebentätigkeit durchgeführt werden.

Brandenburg, d. 23. 09. 1999

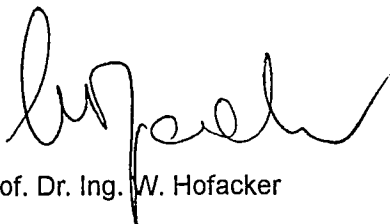
gez. Prof. Dr. Ing. W. Hofacker

gez. Prof. Dr. sc. nat. K.-P. Möllmann

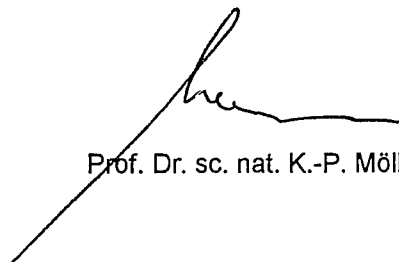




Durch die Fachhochschule Brandenburg akquirierte Drittmittelprojekte (d. h., alle Projekte, die im Namen der Hochschule oder unter Berufung auf die Fachhochschule Brandenburg als Institution angeboten oder vereinbart werden) sind Forschung im Hauptamt und können daher nicht in Nebentätigkeit durchgeführt werden.

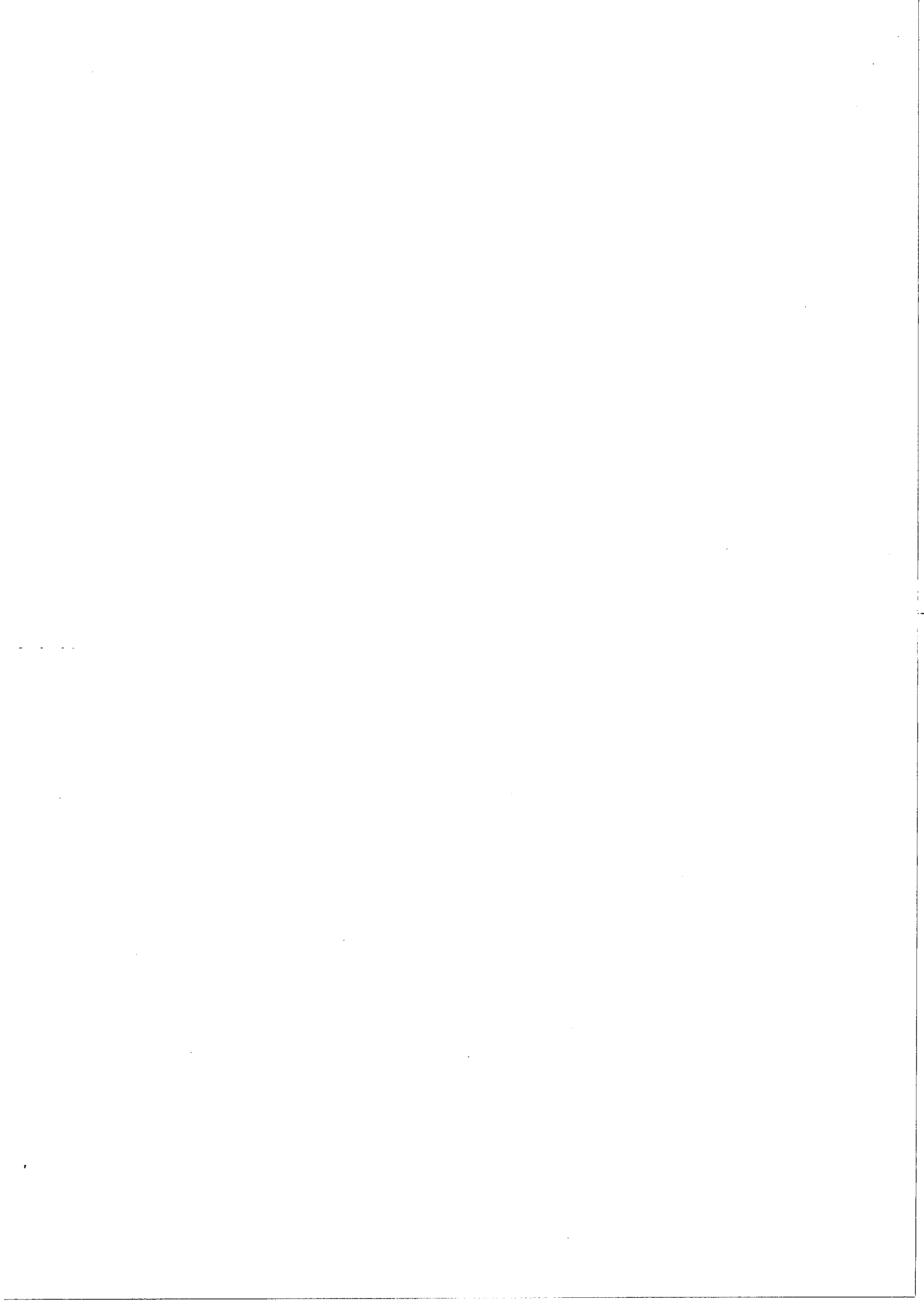


Prof. Dr. Ing. W. Hofacker



Prof. Dr. sc. nat. K.-P. Möllmann







Brandenburg, 23.09.1999

be-phi

m/kanzler/verfügung04

### V e r f ü g u n g

P 04/99

#### Gewährleistung der Drittmittelforschung

Die im Grundgesetz garantierte Freiheit von Forschung und Lehre ist für die Drittmittelforschung durch § 24 BbgHG und § 25 Hochschulrahmengesetz (HRG) konkretisiert. Die Hochschullehrer und - nach Maßgabe des Gesetzes - wissenschaftlichen Mitarbeiter sind danach berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungen durchzuführen, die nicht aus dem Hochschulhaushalt, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden.

Bei der Drittmittelforschung handelt es sich um Forschung im Hauptamt. Die Drittmittelforschung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben. Die Berechtigung zur Drittmittelforschung besteht daher nur dann, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Ferner müssen die Folgelasten von Drittmitteln angemessen berücksichtigt sein (§ 25 Abs. 2 HRG).

Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung (§ 25 Abs. 6 HRG).

Um diesen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, ist folgendes zu beachten:

Ein Vorhaben, welches mit Mitteln Dritter in der Hochschule durchgeführt werden soll, ist vor seinem Beginn über den Dekan dem Vizepräsidenten für Angewandte Forschung, Entwicklung und Technologietransfer schriftlich anzuzeigen. Das Erstellen von Hochschulangeboten vor der Anzeige des Vorhabens ist unzulässig (Ziff. 2 der Richtlinie des MWFK zur Forschung mit Mitteln Dritter vom 02.06.1997).

Die Anzeige muss Angaben dazu enthalten, ob und in welchem Ausmaß Personal, Sachmittel und Einrichtungen der Hochschule in Anspruch genommen werden.

Der Dekan bestätigt für den Fachbereich durch seine Unterschrift, daß das geplante Vorhaben in dem angezeigten Umfang die Erfüllung anderer Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen nicht beeinträchtigt und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind.

Drittmittelverträge sind so abzuschließen, daß Entgelte für die Inanspruchnahme von nichtwissenschaftlichem Personal, Sachmitteln und Einrichtungen Bestandteil der Drittmittelvereinbarung sind. Die entsprechenden Entgelte stehen dem Projektleiter ausschließlich für investive Zwecke zur Verfügung. Die weiteren Projektmittel stehen ihm nach Maßgabe des Drittmittelgebers uneingeschränkt zur Verfügung.

Die Ergebnisse der Forschungsprojekte sollen in angemessener Zeit veröffentlicht werden und erscheinen im Forschungsbericht der Fachhochschule Brandenburg.



Brandenburg, 23.09.1999

be-phi

m/kanzler/verfügung04

### Verfügung

P 04/99

#### Gewährleistung der Drittmittelforschung

Die im Grundgesetz garantierte Freiheit von Forschung und Lehre ist für die Drittmittelforschung durch § 24 BbgHG und § 25 Hochschulrahmengesetz (HRG) konkretisiert. Die Hochschullehrer und - nach Maßgabe des Gesetzes - wissenschaftlichen Mitarbeiter sind danach berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungen durchzuführen, die nicht aus dem Hochschulhaushalt, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden.

Bei der Drittmittelforschung handelt es sich um Forschung im Hauptamt. Die Drittmittelforschung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben. Die Berechtigung zur Drittmittelforschung besteht daher nur dann, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Ferner müssen die Folgelasten von Drittmitteln angemessen berücksichtigt sein (§ 25 Abs. 2 HRG).

Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung (§ 25 Abs. 6 HRG).

Um diesen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, ist folgendes zu beachten:

Ein Vorhaben, welches mit Mitteln Dritter in der Hochschule durchgeführt werden soll, ist vor seinem Beginn über den Dekan dem Vizepräsidenten für Angewandte Forschung, Entwicklung und Technologietransfer schriftlich anzuzeigen. Das Erstellen von Hochschulangeboten vor der Anzeige des Vorhabens ist unzulässig (Ziff. 2 der Richtlinie des MWFK zur Forschung mit Mitteln Dritter vom 02.06.1997).

Die Anzeige muss Angaben dazu enthalten, ob und in welchem Ausmaß Personal, Sachmittel und Einrichtungen der Hochschule in Anspruch genommen werden.

Der Dekan bestätigt für den Fachbereich durch seine Unterschrift, daß das geplante Vorhaben in dem angezeigten Umfang die Erfüllung anderer Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen nicht beeinträchtigt und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind.

Drittmittelverträge sind so abzuschließen, daß Entgelte für die Inanspruchnahme von nichtwissenschaftlichem Personal, Sachmitteln und Einrichtungen Bestandteil der Drittmittelvereinbarung sind. Die entsprechenden Entgelte stehen dem Projektleiter ausschließlich für investive Zwecke zur Verfügung. Die weiteren Projektmittel stehen ihm nach Maßgabe des Drittmittelgebers uneingeschränkt zur Verfügung.

Die Ergebnisse der Forschungsprojekte sollen in angemessener Zeit veröffentlicht werden und erscheinen im Forschungsbericht der Fachhochschule Brandenburg.

**Hausanschrift:**

FH Brandenburg  
Magdeburger Straße 50  
14770 Brandenburg an der Havel

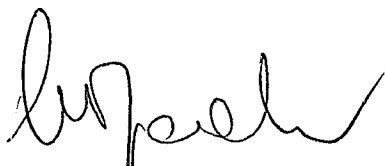
Telefon: (0 33 81) 355-0  
Telefax: (0 33 81) 355-199  
Internet: <http://www.fh-brandenburg.de>

**Bankverbindung:**

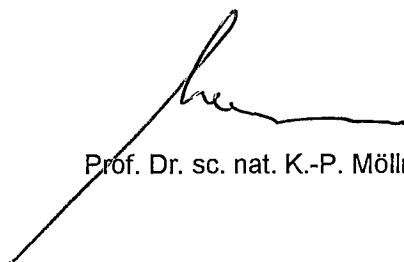
Landeszentralbank Potsdam  
Konto-Nr.: 1600 1500  
BLZ: 160 000 00



Durch die Fachhochschule Brandenburg akquirierte Drittmittelprojekte (d. h., alle Projekte, die im Namen der Hochschule oder unter Berufung auf die Fachhochschule Brandenburg als Institution angeboten oder vereinbart werden) sind Forschung im Hauptamt und können daher nicht in Nebentätigkeit durchgeführt werden.



Prof. Dr. Ing. W. Hofacker



Prof. Dr. sc. nat. K.-P. Möllmann

